



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/186/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 14.08.2019 Wiedervorlage:
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: N 11.09.2019 Hauptausschuss Ö 02.10.2019 Gemeindevertretung Broderstorf	
Beratungsergebnis des Ausschusses: <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Ende Juni 2019 ist eine neue Entschädigungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Die Verordnung umfasst höhere Entschädigungssätze u.a. für ehrenamtliche Bürgermeister, deren Stellvertreter und für Gemeindevertreter.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf hat sich am 11.09.2019 mit der Thematik befasst und kam überein, der Gemeindevertretung 2 Varianten zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen.

Im Entwurf der Variante 1 der Satzungsänderung sind sowohl die Höchstsätze als Obergrenze als auch, in Klammern zur Orientierung, die momentan geltenden Sätze zu finden.

Dabei sind die Höchstsätze der Stellvertreter des Bürgermeisters an den Höchstsatz des Bürgermeisters gebunden, und zwar in der Höhe des Höchstsatzes von 20 bzw. 10 Prozent der aktuellen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter ist von der EntschVO in ihrer bisherigen Höhe belassen und durch einen Sockelbetrag ergänzt worden. Der Höchstsatz beträgt 50,- Euro pro Monat für jeden Gemeindevertreter, der keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhält.

Die Variante 2 lässt den Sockelbetrag außer acht, enthält Entschädigungen unterhalb der Höchstsätze und zudem eine abändernde Regelung zur Öffentlichkeit des Ausschusses für Bauwesen und Territorialentwicklung mit dem Ergebnis, dass nunmehr alle Ausschüsse außer dem Hauptausschuss öffentlich sind.

Der im Entwurf jeder Variante neu eingefügte Absatz 6 des § 8 betrifft die Feuerwehrleute der Gemeinde. Um eine funktionsfähige Feuerwehr zu haben, müssen die Feuerwehrleute trotz Arbeit und Familie bereit sein, ständig zu üben und bei Tag und Nacht gerufen zu werden und ggf. ihr Leben für andere Menschen, für die Einwohner der Gemeinde Broderstorf zu riskieren.

1. Nach Brandschutzgesetz M-V haben sie einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen bei einem Einsatz. Selten wird dies aber in Anspruch genommen, da es kompliziert ist, alles auszurechnen und im Amt einzureichen und auch sicher bei einem einzelnen Einsatz wenig erscheint.
Daher wird vorgeschlagen, einen pro Einsatz pauschalierten Auslagenersatz an die eingesetzten Feuerwehrleute zu zahlen, und zwar in einer Höhe, die den konkreten Auslagen eines Einsatzes am ehesten entspricht (z.B. Fahrtkosten, also Benzinverbrauch, um zum Einsatzort zu gelangen und wieder nach Hause oder zur Arbeit, anteilige Waschmittelkosten für verdreckte Kleidung u. ä.).
2. Zudem wird vorgeschlagen, jedem aktiven Feuerwehrmann aus o. b. Grund eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Diese wird nicht vom Brandschutzgesetz M-V getragen, sondern ebenfalls von der EntschVO M-V für „andere ehrenamtlich tätige Bürger“, § 17.
3. Da der Verwaltungsaufwand bei einer monatlichen Feststellung der Einsätze und der aktiven Mitglieder und der folgenden Auszahlung enorm wäre, wird eine halbjährliche Zahlung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2019 die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf gemäß anliegendem Entwurf in der Variante 1.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2019 die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf gemäß anliegendem Entwurf in der Variante 2.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Auskunft der betreffenden Fachämter sind überschüssige Gelder auf den in Betracht kommenden Produktkonten 11101.5011000, 11101.5013000 und 12600.5019000 im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vorhanden.

Bei einem Inkrafttreten der Satzung ab dem 01.01.2020 hinsichtlich der Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen werden die Ausgaben in der beschlossenen Höhe in den Doppelhaushalt

2020/2021 mit aufgenommen und stehen dann zur Verfügung.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Anlagen:

- Entwurf einer 1. Variante der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf
- Entwurf einer 2. Variante der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

VARIANTE 1
(angelehnt an die Höchstsätze der EntschVO M-V)

**6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Broderstorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Absätze 1, 2, 3 des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 werden wie folgt geändert und der § 8 zudem um den Absatz 6 erweitert:

§ 8
Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. **Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 Euro.**
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **2.200,00 (jetzt 1.500,00) EUR** monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von **440,00 EUR (jetzt 300,00) EUR** und die zweite stellvertretende Person in Höhe von **220,00 (jetzt 150,00) EUR** monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **2.200,00 (jetzt 1.500,00) EUR**. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.

Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt.

Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin

VARIANTE 2
(nach den Vorschlägen des Hauptausschusses)

**6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Broderstorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

- I. *§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:*
 - 2) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, sind öffentlich.

- II. *Die Absätze 2 und 3 des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 werden wie folgt geändert und der § 8 zudem um den Absatz 6 erweitert:*

§ 8
Entschädigungen

- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **2.100,00 EUR** monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von **420,00 EUR EUR** und die zweite stellvertretende Person in Höhe von **210,00 EUR** monatlich.

- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **2.100,00 EUR**. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt.

Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbäk an die betreffenden Kameraden überwiesen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich des Artikels 1 § 5 Abs. 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezüglich des Artikels 1 § 8 tritt die Satzung am 01.01.2020 in Kraft.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf,

Siegel

Monika Elgeti
Bürgermeisterin